

RU4-K-1293/006-2014

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDSREGIERUNG  
Abteilung RU4 – Umwelt- und Energierecht**

**K U N D M A C H U N G**

**Gemäß § 41 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG,  
BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F., wird kundgemacht:**

Die Kovanda GmbH hat mit Schreiben vom 13. November 2012 einen Antrag auf abfallrechtliche Genehmigung einer Bodenaushubdeponie auf den Gst. Nr. 2708, 2711, 2723, 2730, alle KG Gerasdorf, nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 gestellt.

Im Rahmen des Verfahrens gemäß § 37 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, wird für

**Donnerstag, den 12. März 2015 Beginn 9.00 Uhr**

eine mündliche Verhandlung in Verbindung mit einem Lokalaugenschein anberaumt.

**Treffpunkt:** Stadtgemeinde Gerasdorf, Kirchengasse 2, 2201 Gerasdorf bei Wien

**Verhandlungsleiter ist Herr Mag. Richard Stach, Klappe 15275**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Projektunterlagen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4 – Umwelt- und Energierecht, 3100 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16, 1. Stock, Zimmer Nummer 114, während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme aufliegen.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27 und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemäß Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl.Nr. 650/1994,

8. die Umweltschutzbehörde mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof zu erheben,

9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der

Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,

10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,

11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden, und

12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Umweltrecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde)

oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben,

wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F.

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

Für den Landeshauptmann  
Mag. S t a c h